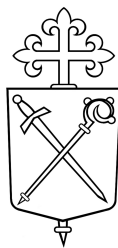


LE CHANCELIER  
DER KANZLER

---



ÉVÊCHÉ  
DE  
SION

BISCHÖFLICHES  
ORDINARIAT  
SITTEN

Rue de la Tour 12  
Case Postale 2124, 1950 Sion 2  
Site : [www.cath-vs.ch](http://www.cath-vs.ch)

Tél. 0041 (0) 27 329 18 18  
Fax 0041 (0) 27 329 18 36  
E-mail : [diocèse.sion@cath-vs.ch](mailto:diocèse.sion@cath-vs.ch)

***An alle Pfarreien  
des Bistums Sitten***

Sitten, im Januar 2015

**Besoldung des Pfarreiklerus und neue Richtlinien des Kantons Wallis - gültig ab 2015**

Sehr geehrter Herr Pfarrer  
Geschätzte Mitglieder des Kirchenrates

Anlässlich der Finanzkontrolle der Pfarreien, die alle vier Jahre stattfindet, haben wir festgestellt, dass zahlreiche Pfarreien auf recht unterschiedliche Art und Weise ihre Buchhaltung führen.

Zum Teil ist es uns nicht oder nur mit grösserem Aufwand möglich, den effektiven Beitrag zu eruieren, den die Munizipalgemeinde an das Defizit der Pfarrei leistet. Diese Angaben sind aber für die Statistik und die Bestimmung der Beiträge auf nationaler Ebene von grosser Bedeutung.

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten haben wir neue Richtlinien erstellt, die unter dem Titel « *Richtlinien zum Brief vom Januar 2015 die Harmonisierung der Gemeindekonti und die Berechnung der Finanzindikatoren betreffend* » Ihnen zusammen mit den Lohntabellen für das Jahr 2014 zugestellt werden.

Erlauben Sie uns, zu diesen Richtlinien folgende Präzisierungen anzubringen:

1. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften<sup>1</sup> machen wir Sie darauf aufmerksam, dass **die Pfarrei verpflichtet ist, sowohl ein Budget<sup>2</sup> wie auch eine Jahresrechnung zu erstellen.**
2. Wird die Buchhaltung der Pfarrei ganz oder teilweise von der Munizipalgemeinde oder von einem Treuhandbüro geführt, ist **dies nur dann erlaubt, wenn die Pfarrei ausdrücklich dazu einen entsprechenden Auftrag erteilt hat.**

./.

---

<sup>1</sup> Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS), 13.11.1991, Kap. 3, Art. 9

<sup>2</sup> Ausführungsreglement zum GVKS (RGVKS), 7.07.1993, Art. 15 § 1 und 2

- 2.1. Wenn die Buchhaltung ganz oder teilweise von der Munizipalgemeinde geführt wird, bleibt die Pfarrei trotzdem verpflichtet, ein jährliches Budget über die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Pfarrei zu erstellen. Die vom Gesetz festgelegten Fristen sind dabei zwingend zu beachten.
- 2.2. Die Munizipalgemeinde ist aufgefordert, die Einnahmen und Ausgaben, die sie für die Pfarrei abgewickelt, auf dem Konto Nr. 390.362 (Beteiligung am Defizit der Pfarrei) zu verbuchen und eine detaillierte Abrechnung dieses Kontos der Pfarrei zur Verfügung zu stellen, damit die Abrechnung in die Jahresrechnung der Pfarrei integriert werden kann.

Wir danken Ihnen, dass Sie diesem Schreiben die notwendige Aufmerksamkeit entgegen bringen und diese Angaben unmittelbar umsetzen. Wir wünschen Ihnen, sehr geehrter Herr Pfarrer, geschätzte Mitglieder des Kirchenrates, alles Gute im neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stéphane Vergère', with a large, sweeping flourish at the end.

Stéphane Vergère  
Kanzler

Beilage : erwähnt.